CASTON

INTERNATIONAL LAW & BUSINESS INFORMATION | PUBLISHED BY HERFURTH & PARTNER | SINCE 1988 | CASTON COMPACT

Handel mit Lateinamerika

Dr. jur. Jorge Albites-Bedoya, LL.M., Abogado (VEN)

No 324 | DEZEMBER 2012

Lateinamerika ist in den letzten Jahren zu einem der wichtigsten Wachstumsmärkte der Welt aufgestiegen. Eine wachsende Mittelschicht in der Region mit ihren rund 600 Millionen Einwohnern, Makroökonomische Stabilität, Rohstoffboom und der Ausbau der Industrie, Agrarsektor und Infrastruktur machen Lateinamerika zu einem attraktiven Absatzmarkt und Produktionsstandort. Treiber dieser Entwicklung sind nicht nur die großen Volkswirtschaften Südamerikas. Neben Brasilien verdienen ebenso Länder wie Mexiko, Chile, Uruguay, Costa Rica, Kolumbien und Peru aufgrund ihrer Stabilität sowie dem Wirtschaftswachstum das Interesse ausländischer Unternehmen.

Zwar sind deutsche Unternehmen schon seit über 100 Jahren mit Tochterunternehmen in der Region vertreten und genießen hohes Ansehen. Allerdings nutzen deutsche Unternehmen nach Meinung von Experten die sich ergebenden Chancen noch zu wenig. Deutsche Unternehmen, die sich für Lateinamerika als Absatzmarkt oder Produktionsstandort interessieren, sollten den Markteinstieg gut planen. Freihandelsabkommen mit der EU und regionale Zusammenschlüsse spielen dafür eine wichtige Rolle, da diese Abkommen der Beseitigung der Handels- und Investitionshemmnisse dienen.

Dieser Beitrag soll einen Überblick über bestehende und sich in Verhandlung befindliche Freihandelsabkommen zwischen der EU und zahlreiche Lateinamerikanische Länder sowie über die bedeutendsten Wirtschaftsintegrationszonen Lateinamerikas bieten.

Freihandelsabkommen mit der EU

Die EU hat mit einzelnen Staaten oder regionalen Zusammenschlüssen Lateinamerikas in den vergangenen Jahren Freihandelsabkommen geschlossen. Diese erleichtern deutschen Unternehmen die Handelsbeziehungen mit diesen Ländern.

Freihandelsabkommen mit Mexiko

Das Freihandelsabkommen der EU mit Mexiko wurde im Juli 2000 in Kraft gesetzt. Das Abkommen sieht die gegenseitige und schrittweise Liberalisierung des Handels vor, insbesondere des Waren- und Dienstleistungsverkehrs, des Kapital- und Zahlungsverkehrs und des öffentlichen Auftragswesens. Gemäß den Bestimmungen des Abkommens können Waren mit Ursprung in der Europäischen Union bei der Einfuhr in Mexiko größtenteils zollfrei eingeführt werden. Voraussetzungen sind eine direkte Beförderung der Waren von der Europäischen Union nach Mexiko und der Nachweis der Ursprungseigenschaft zum Beispiel mit einer Ursprungserklärung auf der Handelsrechnung.
Zollfreiheit für alle gewerblichen Waren wollen die EU und Mexiko schrittweise erreichen. Zudem trat am 01.03.2011 eine Freihandelszone für den Dienstleistungsverkehr mit Mexiko in Kraft. Mit diesem Abkommen wurde auch ein Gemischter Rat, bestehend aus Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission sowie aus Mitgliedern

der Regierung Mexikos, eingesetzt, der die Durchführung des Abkommens überwacht.

Assoziationsabkommen mit Chile

Die EU hat mit Chile im November 2002 ein weitreichendes Assoziationsabkommen unterzeichnet, welcher am 01.03.2005 in Kraft getreten ist. Kernbestandteil des Abkommens ist die Errichtung einer Freihandelszone EU-Chile. Der handelspolitische Teil dieses Abkommens wurde bereits 2003 angewendet. Gegenstand des Handelsteils ist ein stufenweiser Zollabbau für Ursprungswaren der EU bzw. Chiles. Er umfasst sowohl Bestimmungen über den Warenverkehr als auch über Dienstleistungen, Niederlassung, Investitionen, Kapitalverkehr, öffentliche Beschaffung, geistiges Eigentum, Wettbewerb und Streitbeilegung. Auf dem Gebiet des Warenverkehrs ist die schrittweise Etablierung von Freihandel während einer maximalen Übergangsfrist von 10 Jahren vorgesehen. Am Ende dieser Frist steht die volle Liberalisierung von mehr als 97% des bilateralen Handels, wobei der Verkehr mit gewerblich-industriellen Produkten zu 100% liberalisiert wird. Im Landwirtschaftssektor und bei Fischen und Fischereierzeugnissen ist der Zollabbau sowohl auf EU-Seite als auch durch Chile zum Teil durch Zollkontingente bestimmt.

Assoziierungsabkommen mit Kolumbien und Peru

Ein Freihandelsabkommen der EU mit Peru und Kolumbien wurde 2012 unterzeichnet. Damit wurden die Voraussetzungen für den Beginn des förmlichen Ratifizierungsverfahrens in der EU (EU-Parlament + Parlamente der Mitgliedstaaten) und Kolumbien und Peru geschaffen. Artikel 330 des Abkommens sieht die Möglichkeit einer vorläufigen Anwendung des Abkommens vor. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Vertragsparteien hiervon Gebrauch machen. Ziel des Abkommens ist es, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen Marktzugangshindernisse abzubauen und die Exportchancen zu verbessern. Dementsprechend liegt der Schwerpunkt des Abkommens auf dem Abbau der Hemmnisse und Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Warenverkehr. Darüber hinaus enthält es Regelungen u.a. zu Dienstleistungen, Niederlassung, E-Commerce, Kapitalverkehr, öffentliches Beschaffungswesen, geistiges Eigentum und Wettbewerb. Sobald das Abkommen ratifiziert und in Kraft getreten ist, sind die Zollbeschränkungen für den Handel mit Peru für 80% der Industriegüter sofort zu beseitigen und mit Kolumbien für 65%. Zehn Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens sollen die Zollbeschränkungen für alle Industriegüter vollständig beseitigt werden.

Assoziierungsabkommen mit Zentralamerika

Ein Assoziierungsabkommen mit Zentralamerika (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama) wurde Juni 2012 unterzeichnet. Das Abkommen ruht auf drei Säulen: politischer Dialog, Entwicklungszusammenarbeit und Handel. Der umfangreichreiche Abschnitt zum Handel sieht die völlige Öffnung der EU und Zentralamerikanischen Märkte für Industrieprodukte vor. Zollerleichterungen auf Industriegüter werden schrittweise innerhalb der nächsten drei bis 15 Jahre erlassen. Darüber hinaus enthält das Abkommen Regelungen in den Bereichen Dienstleistungen, Niederlassung, E-Commerce, Kapitalverkehr, Wettbewerb, geistiges Eigentum und öffentliches Beschaffungswesen. Nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird Zentralamerika 69% des bestehenden Handels mit der EU liberalisieren. Damit werden in Zukunft deutsche Unternehmen einen deutlich erleichterten Zugang zu diesen Märkten haben. Die Bestimmungen über den Freihandel treten spätestens Anfang 2013 in Kraft. Das Abkommen als solches tritt in Kraft, sobald es von allen Parteien ratifiziert wurde.

Bi-Regionale Assoziierungsabkommen mit Mercosur

Große Hoffnungen setzt die Wirtschaft auf ein Abkommen mit den Mercosur-Staaten Brasilien, Argentinien, Uruguay, Paraguay und Venezuela. Europäische Unternehmen haben in den Mercosur laut EU-Kommission mehr investiert als in China, Indien und Russland zusammen. Grundlage der Beziehungen der Europäischen Union zum Mercosur ist das am

01.07.1999 in Kraft getretene Rahmenkooperationsabkommen. Seit Ende 1999 verhandelt die EU mit dem Mercosur über den Abschluss eines biregionalen Assoziationsabkommens. Die Gespräche wurden jedoch von 2004 bis 2009 ausgesetzt und im Mai 2010 wieder aufgenommen. Bei einem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zwischen den 27 EU-Mitgliedern und den fünf Mercosur-Staaten würde eine der größten Freihandelszonen der Welt entstehen. Das geplante Abkommen soll Bestimmungen über einen politischen Dialog, Kooperation und Handel beinhaltet. Zu den Verhandlungseckpunkten gehören die schrittweise und reziproke Handelsliberalisierung ohne prinzipiellen Ausschluss eines Sektors. Ziel des Freihandelsabkommen der EU mit dem Mercosur wird ebenfalls sein, einen angemessenen Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und geographische Herkunftsbezeichnungen sicherzustellen. Mit dem Abkommen wird auch ein effektiver und verbindlicher Streitbeilegungsmechanismus etabliert.

Wirtschaftsintegrationszonen in Lateinamerika

Die Errichtung regionaler Wirtschaftsintegrationszonen dient dem Ziel der Erleichterung des grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs durch die Verringerung von Zöllen und die Beseitigung sonstiger Handels- und Investitionshemmnisse. Wirtschaftsintegrationszonen in Lateinamerika stellen Chancen für deutsche Unternehmen dar, die diese Regionen als Produktionsstandort sehen.

Mercosur

Der Gemeinsame Markt Südamerikas (*Mercado Común del Sur*; spanisch: Mercosur; portugiesich: Mercosul) ist 1991 gegründet worden. Mitglieder des Mercosur sind Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay und Venezuela. Seit 1996 sind Chile und Bolivien dem Mercosur durch ein weitreichendes Freihandelsabkommen verbunden. In erster Linie dient der Mercosur jedoch wirtschaftlichen Zwecken. Der Gründungsvertrag von Asunción enthielt vor allem Maßnahmen zur schrittweisen Reduktion tarifärer und nicht-tarifärer Handelshemmnisse.

Der Mercosur hat sich aufgrund der bislang erreichten Erfolge angesichts der Wirtschaftskraft von Argentinien und Brasilien zu einem der bedeutendsten Vorhaben regionaler Integration überhaupt entwickelt. Der Handel innerhalb des Mercosur nahm 2010 um 44% auf den Rekordwert von US$ 44,3 Mrd. zu. In jüngster Zeit macht der Mercosur allerdings durch Handelskonflikte von sich reden. Neue bürokratische Hemmnisse behindern den Binnenhandel ebenso wie den Austausch mit Drittländern.

NAFTA

Von weitreichender Bedeutung ist das Nordamerikanische Freihandelsabkommen (North American Free Trade Agreement, NAFTA). Das NAFTA-Abkommen wurde am 7.10.1992 von den Finanzministern Mexikos, Kanadas und der USA unterzeichnet und trat am 1.01.1994 in Kraft. Der Wunsch der mexikanischen Regierung nach einer nordamerikanischen Freihandelszone kam schon Mitte der achtziger Jahre auf, als die Politik begann, auf einen liberalen Wirtschaftskurs einzuschwenken. Ein Freihandelsabkommen mit den USA bedeutete für Mexiko Zugang zur weltweit größten Volkswirtschaft und den Anstieg US-amerikanischer Direktinvestitionen. Ziele des NAFTA-Abkommens sind eine Beseitigung der Handelsschranken, die Förderung fairer Wettbewerbsbedingungen, die Verbesserung der Integrationsmöglichkeiten und die Gewährleistung eines angemessenen gewerblichen Rechtschutzes sowie die Schaffung von Mechanismen für die Beilegung von Streitfällen. Im Handel der drei Staaten werden seit dem Jahre 2004 nahezu alle Waren zollfrei gehandelt.

Andengemeinschaft

Die Andengemeinschaft (*Comunidad Andina de Naciones*, CAN) besteht aus den Mitgliedstaaten Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru. Venezuela ist im April 2006 aus der Andengemeinschaft ausgetreten. Ziel der Andengemeinschaft ist die wirtschaftliche, politische und soziale Integration ihrer Mitgliedstaaten. Die Andengemeinschaft ist der drittgrößte Integrationsraum Amerikas nach der NAFTA und dem Mercosur.

Allerdings ist die CAN bedeutend kleiner als der Mercosur. Bereits im Jahr 1993 haben die Andenländer eine Freihandelszone und im Jahr 1995 eine Zollunion gegründet. Die Freihandelszone (d.h. die Abschaffung von Binnenzöllen und anderen Handelsbeschränkungen) ist mittlerweile vollständig in Kraft, mit wenigen Ausnahmen. Die Zollunion ist nur teilweise umgesetzt: nur die Mitglieder Ecuador und Kolumbien verfügen über einen gemeinsamen Zolltarif für Güter aus Drittstaaten und eine einheitliche Nomenklatur.

RD-CAFTA

Das Freihandelsabkommen zwischen den USA, der Dominikanischen Republik, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua und Costa Rica (*Dominican Republic-Central America Free Trade Agreement*, RD-CAFTA) trat 2006 in Kraft. Das Abkommen verfolgt das Ziel, bis spätestens 2015 die Zölle auf alle Güter vollständig abzubauen und auch die Dienstleistungsmärkte und den Kapitalverkehr zwischen den Partnern zu liberalisieren. Darüber hinaus umfasst das Abkommen eine Reihe weiterer Regelungsbereiche, wie etwa geistiges Eigentum, Investitionen, Umwelt und Finanzen und Telekommunikation. Auf regionaler Ebene erhöht Zentralamerika mit dem Abkommen seine Wettbewerbsfähigkeit, da mit der RD-CAFTA Mexikos Vorteil der NAFTA-Mitgliedschaft eingeebnet wird und vergleichbare Zugangsbedingungen zum US-Markt geschaffen werden. Die RD-CAFTA ist Garant für dauerhaften präferentiellen Zugang zum US-Markt.

Freihandelsabkommen mit Ländern der Region

In den vergangenen Jahren haben Lateinamerikanische Länder wie Mexiko, Chile, Kolumbien oder Peru vor allem in der Region konsequent Freihandelsabkommen mit zahlreichen Ländern abgeschlossen. Für deutsche Unternehmen werden solche Länder als Produktions- und Distributionsplattform für Südamerika immer interessanter.

caston.info

Über 300 Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Mail.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de

Hannover · Göttingen · Brüssel
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION

Leitung: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.); Petra Maria Debring, Rechtsanwältin, FA für Steuerrecht

Mitarbeit: Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA für Familienrecht; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG St. Gallen), Rechtsanwältin; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Keiper-Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt; Alexia Calleja-Cabeza, Abogada (ES); Michael Chidekel, LL.M. Adwokat (RS); Prof. Dr. jur. Frank-Rüdiger Jach, Hochschulprofessor; Dr. jur. Christiane Trüe, LL.M. (East Anglia), Assessor jur. Uzunma Bergmann, LL.M., Attorney at Law (USA), Solicitor (England & Wales); Cord Meyer, Rechtsanwalt; Martin Heitmüller, Rechtsanwalt, Maître en Droit (FR); Zheng Zhou, Rechtsanwältin, Juristin (China); Dr. jur. Jorge Albites-Bedoya, LL.M., Abogado (VEN); Dr. jur. Lutz Kniprath, M.A., Rechtsanwalt; Dr. jur. Reinhard Pohl, Rechtsanwalt;

KORRESPONDENTEN

u.a. Amsterdam, Athen, Bratislava, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zug, New York, Toronto, Mexico City, Sao Paulo, Buenos Aires, Dubai, Kairo, New Delhi, Bangkok, Singapur, Peking, Tokio, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50 Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.